



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.1997

in der Fassung

der 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg vom 16.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 12.12.2024 folgende 7. Änderung der Hundesteuersatzung vom 18.11.1997 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) a) Die Steuer beträgt ab 01.01. 2025, wenn

ein Hund gehalten wird **monatlich 7,70 Euro** **jährlich 92,40 Euro.**

b) Wird ein zweiter Hund im Haushalt aufgenommen, beträgt ab 1. des Monats der Aufnahme der Steuersatz für **jeden** Hund

monatlich 9,46 Euro **jährlich 113,52 Euro,**

c) wird ein dritter oder weitere Hunde im Haushalt aufgenommen, beträgt ab 1. des Monats der Aufnahme der Steuersatz für **jeden** Hund

monatlich 10,64 Euro **jährlich 127,68 Euro,**

d) wenn ein gefährlicher Hund gehalten wird, beträgt der Steuersatz

monatlich 59,13 Euro **jährlich 709,56 Euro,**

e) wird ein zweiter oder weitere gefährliche Hunde im Haushalt aufgenommen, beträgt ab 1. des Monats der Aufnahme der Steuersatz für jeden Hund

monatlich 73,92 Euro **jährlich 887,04 Euro.**

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Arnsberg (Hundesteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59821 Arnsberg, den 16.12.2024

Gez.

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister